

229

08.06.20 Allgemeine Akten

Beantwortung der Interpellation der Fraktion der Grünen, vom 19. November 2019, überwiesen am 10. Februar 2020, betreffend Konzessionsabgaben Erdgas ohne Rechtsgrundlage

Wortlaut der Interpellation

In der laufenden Rechnung werden wiederkehrend Ausgleichsvergütungen der EKZ im Umfang von ca. Fr. 420'000 und Konzessionsabgeltungen der Erdgasversorgung von ca. Fr. 520'000 ohne nähere Zweckbindung im allgemeinen Finanzhaushalt verbucht. Diese Beiträge entsprechen rund zwei Steuerprozenten.

Der freiwillige Beitrag der EKZ als Monopolanbieter kommt indirekt allen Stromkonsumenten zu Gute. Bei der Konzessionsabgabe der Gasversorgung muss hingegen die Minderheit der Gaskunden einen Beitrag an Haushalte bezahlen, die kein Erdgas beziehen.

Im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden sind im Spezial-Kapitel 13 genaue Vorgaben der Rechnungslegung von Eigenwirtschaftsbetrieben deklariert. Darunter fallen neben Abwasserreinigungsanlagen auch die gemeindeeigenen Gasversorgungsbetriebe. Im Grundsatz ist darin festgehalten, dass Gewinnabgaben in den allgemeinen Finanzhaushalt nicht zulässig sind.

Zur Klärung der Rechtslage im Zusammenhang mit der jährlichen Verbuchung und Verwendung von Konzessionsabgaben von EKZ und Gasversorgung, bitten wir den Stadtrat um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Wie gross waren in den vergangenen 10 Jahren die jährlichen Ausgleichsvergütungen der EKZ und die Konzessionsabgaben der Gasversorgung Wädenswil in den allgemeinen Finanzhaushalt der Stadt Wädenswil?
2. Im Rahmen der vollen Strommarktliberalisierung werden die EKZ ihr Versorgungsmonopol verlieren und je nach Entwicklung kaum mehr in der Lage sein, die bereits heute freiwillig getätigten Ausgleichsvergütungen in gleicher Höhe zu bezahlen. Wie beurteilt der Stadtrat das Risiko, dass die Ausgleichszahlungen mittelfristig entfallen bzw. tiefer ausfallen und somit nicht für den allgemeinen Finanzhaushalt mehr zur Verfügung stehen?
3. In der vom Volk bewilligten Energie-Strategie 2050 sind im Stromsektor Energie-Effizienzmassnahmen vorgesehen. Im Hinblick auf die Stilllegung der schweizerischen Atomkraftwerke sind diese Effizienzmassnahmen neben der Förderung alternativer Energien ein wichtiges Element.
Ist der Stadtrat bereit, inskünftig die Ausgleichsvergütungen der EKZ nicht mehr im allgemeinen Finanzhaushalt zu verbuchen, sondern spezifische Investitionen z.B. in die Energieberatung und Subventionen für neue erneuerbare Energien und Strom-Anwendungen z.B. Fotovoltaikanlagen und Eigenverbrauchsmodellen bei städtischen Liegenschaften, Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboilern oder öffentliche Ladeinfrastrukturen für e-Mobilität zu tätigen?

4. Die Konzessionsabgaben der Gasversorgung setzt nach kantonaler Vorschrift die Beschlussfassung durch das Parlament voraus. Wobei eine Konzessionsabgabe nur unter speziell begründeten Bedingungen zulässig ist.
Die Budgetierung dieser Gewinnausschüttung oder Konzessionsabgabe im Budget 2020 ist somit nicht zulässig.
Wann ist vom Stadtrat mit einer Vorlage an den Gemeinderat zur Legalisierung der Gewinnabgabe der Gasversorgung zu rechnen?
5. Falls eine legale Gewinnabgabe der Gasversorgung durch Parlamentsbeschluss erreicht wird, ist der Stadtrat bereit, diese bisher im allgemeinen Finanzhaushalt verbuchten Konzessionsabgaben für die aktive Reduktion der CO₂-Emissionen einzusetzen? Dies z.B. durch aktive Beratung aller Hauseigentümer bezüglich Reduktion der CO₂-Emissionen auf null, Förderung von Solarthermieranlagen, Förderung von Wärmepumpen- und Pelletheizungen, Projektierung und Bau von weiteren Holzschnitzel-Wärmeverbünden, Verbesserung der Wärmedämmung von Altbauten, usw?
6. Um die von der Schweiz ratifizierten Pariser Klimaziele zu erreichen, müssen die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2050 komplett auf null reduziert werden. Dies wird auch den Weiterbestand der Gasversorgung und damit das Wädenswiler Gasnetz beeinflussen. Bereits die in Aussicht gestellten höheren CO₂-Abgaben sowie neue Vorschriften, dass fossil beheizte Bauten mit einem Quadratmeterverbrauch von mehr als 60 kWh im Jahr, beim Heizkesseleratz nicht mehr fossil beheizt werden dürfen, wird Auswirkungen auf den Gasabsatz in Wädenswil verursachen.
Daher wiederholen wir unsere Forderung aus der Interpellation vom 20. April 2017, auf Subventionen beim Ersatz von Gasheizungen und bei der Umstellung von Heizöl auf Erdgas zu verzichten. Wann legt der Stadtrat diesbezüglich eine neue Strategie vor? Welche kurzfristigen Massnahmen sind vom Stadtrat vorgesehen?

Antwort des Stadtrats

Frage 1: Wie gross waren in den vergangenen 10 Jahren die jährlichen Ausgleichsvergütungen der EKZ und die Konzessionsabgaben der Gasversorgung Wädenswil in den allgemeinen Finanzhaushalt der Stadt Wädenswil?

Antwort: Die gewünschten Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Ausgleichsvergütung Elektrizitätswerke Zürich	Betriebsgewinnabgabe ¹⁾ der Gasversorgung
2019	CHF 473'557	CHF 613'150
2018	CHF 417'665	CHF 521'636
2017	CHF 426'189	CHF 511'398
2016	CHF 434'887	CHF 500'000
2015	CHF 443'762	CHF 400'000
2014	CHF 452'819	CHF 300'000
2013	CHF 462'060	CHF 300'000
2012	CHF 462'060	CHF 300'000
2011	CHF 462'060	CHF 200'000
2010	CHF 462'060	CHF 200'000

¹⁾ Es handelt sich um eine Betriebsgewinnabgabe und nicht um eine Konzessionsabgabe (siehe Antwort auf Frage 4)

Frage 2: Im Rahmen der vollen Strommarktliberalisierung werden die EKZ ihr Versorgungsmonopol verlieren und je nach Entwicklung kaum mehr in der Lage sein, die bereits heute freiwillig getätigten Ausgleichsvergütungen in gleicher Höhe zu bezahlen. Wie beurteilt der Stadtrat das Risiko, dass die Ausgleichszahlungen mittelfristig entfallen bzw. tiefer ausfallen und somit nicht für den allgemeinen Finanzhaushalt mehr zur Verfügung stehen?

Antwort: Das dargestellte Szenario basiert auf Vermutungen. Seitens der EKZ gab es bis dato keinerlei diesbezügliche Informationen. Sollte es zukünftig zu einer Reduktion der Ausgleichszahlungen kommen, so wird dies die städtischen Einnahmen reduzieren. Eine Reduktion von beispielsweise 30% würde zu einem Einnahmehausfall in Höhe von rund 140'000 Franken führen. Dieser Betrag ist im Verhältnis zum städtischen Budget mit einem Volumen von 190 bis 200 Mio. Franken tief. Dennoch ist der Betrag sehr willkommen.

Frage 3: In der vom Volk bewilligten Energie-Strategie 2050 sind im Stromsektor Energie-Effizienzmassnahmen vorgesehen. Im Hinblick auf die Stilllegung der schweizerischen Atomkraftwerke sind diese Effizienzmassnahmen neben der Förderung alternativer Energien ein wichtiges Element.
Ist der Stadtrat bereit, inskünftig die Ausgleichsvergütungen der EKZ nicht mehr im allgemeinen Finanzhaushalt zu verbuchen, sondern spezifische Investitionen z.B. in die Energieberatung und Subventionen für neue erneuerbare Energien und Strom-Anwendungen z.B. Fotovoltaikanlagen und Eigenverbrauchsmodellen bei städtischen Liegenschaften, Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboilern oder öffentliche Ladeinfrastrukturen für e-Mobilität zu tätigen?

Antwort: Auch bei einer allfälligen Zweckbindung für die oben erwähnten Beispiele wäre die Verbuchung im allgemeinen Haushalt notwendig. Die erwähnten Themenbereiche Energieberatung und Subventionen werden bereits heute dem allgemeinen Haushalt belastet (siehe Kontogruppe 0570 Energie und Umwelt). Liegenschaftsseitige Massnahmen werden bei der Dienststelle Immobilien und damit auch im allgemeinen Haushalt verbucht.

Wie beim Grundsatz des Zweckbindungsverbots von Gemeinde- und Grundsteuern (§ 84 Abs. 1 Gemeindegesetz) würde eine Zweckbindung anderer Erträge eine konsistente und nach Prioritäten geordnete Haushaltsführung erschweren. Vielmehr würde eine Zweckbindung von Erträgen einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln entgegenstehen, weshalb eine Zweckbindung ausgeschlossen werden soll. Über die Verwendung von Erträgen und die Prioritäten bei den Aufwänden soll möglichst unabhängig und im Rahmen der Budgetberatung Jahr für Jahr neu beschlossen werden können.

Frage 4: Die Konzessionsabgaben der Gasversorgung setzt nach kantonaler Vorschrift die Beschlussfassung durch das Parlament voraus. Wobei eine Konzessionsabgabe nur unter speziell begründeten Bedingungen zulässig ist. Die Budgetierung dieser Gewinnausschüttung oder Konzessionsabgabe im Budget 2020 ist somit nicht zulässig.

Wann ist vom Stadtrat mit einer Vorlage an den Gemeinderat zur Legalisierung der Gewinnabgabe der Gasversorgung zu rechnen?

Antwort: Beim Betrag der Gasversorgung an den Steuerhaushalt handelt es sich um keine Konzessionsabgabe. Es besteht kein Konzessionsvertrag zwischen dem Eigenwirtschaftsbetrieb Gasversorgung und der Stadt. Es handelt sich um eine Betriebsgewinnabgabe. In der Gemeinderatssitzung zum Voranschlag 2003 erläuterte der Stadtrat, dass es sich nur um den Anteil des Gewinns handelt, auf den der Besitzer der Gaswerke Anspruch habe. Gegenüber den Eigenwirtschaftsbetrieben nimmt die Stadt oder der allgemeine Haushalt die Rolle einer Bank oder eines Investors ein. Die Investitionen der Eigenwirtschaftsbetriebe werden durch Steuergelder vorfinanziert. Dem Eigenwirtschaftsbetrieb werden neben den betrieblichen Aufwänden die Zinsen und Abschreibungen der Investitionen belastet. Sollte der Eigenwirtschaftsbetrieb seine Investitionen nicht mehr amortisieren können, wird der allgemeine Haushalt mit Steuergeldern dafür einstehen müssen. Der allgemeine Haushalt trägt damit das unternehmerische Risiko. Es ist deshalb folgerichtig, das Risiko durch eine Betriebsgewinnabgabe abgelten zu lassen.

Die bis und mit der Jahresrechnung 2018 unter HRM1 verwendeten Kontobezeichnungen (4630.00 "Konzessionsabgeltung Gasversorgung" resp. 3630.99 "Beitrag an politische Gemeinde") entsprechen nicht den offiziellen HRM1-Bezeichnungen. Ab dem Geschäftsjahr 2019 (Budget und Rechnung) wurden mit der Umstellung auf HRM2 das Konto und die Bezeichnung auf 4980 "Interne Übertragungen" resp. 3980 "Interne Übertragungen" an die Vorgaben des offiziellen Kontenplans angepasst.

Der Gemeinderat hatte die erstmalige Betriebsgewinnabgabe mit dem Voranschlag 2003 explizit und einstimmig beschlossen. Und seither wurde der Betrag jedes Jahr mit dem Budget verabschiedet. Eine Regelung soll im Rahmen der Prüfung einer möglichen Verselbständigung der Werke ausgearbeitet werden. Denn mit einer möglichen Verselbständigung der Werke stellen sich in diesem Zusammenhang zudem rechtliche und steuerliche Fragen, die berücksichtigt werden müssen.

Frage 5: Falls eine legale Gewinnabgabe der Gasversorgung durch Parlamentsbeschluss erreicht wird, ist der Stadtrat bereit, diese bisher im allgemeinen Finanzhaushalt

verbuchten Konzessionsabgaben für die aktive Reduktion der CO₂-Emissionen einzusetzen? Dies z.B. durch aktive Beratung aller Hauseigentümer bezüglich Reduktion der CO₂-Emissionen auf null, Förderung von Solarthermieranlagen, Förderung von Wärmepumpen- und Pelletheizungen, Projektierung und Bau von weiteren Holzschnitzel-Wärmeverbünden, Verbesserung der Wärmedämmung von Altbauten, usw?

Antwort: Bezüglich Beratung wird auf das bereits seit mehreren Jahren bestehende Angebot der kostenlosen Energiesprechstunde der Stadt verwiesen. Dieses wird künftig weiter ausgebaut und entsprechend stärker auf die städtischen Energieziele (Masterplan Energie 2020+ und Energieplan) ausgerichtet. Gefördert werden heute Solarthermieranlagen, erneuerbare Gase und seit dem 1. Juli 2020 wurde das Projekt "Kraftwerk Wädenswil" lanciert, dass das Ziel verfolgt, die Stromproduktion durch Photovoltaikanlagen massiv zu erhöhen. Von 2017 bis 2019 förderte die Energiestadt Wädenswil die GEAK®Plus-Aktion, welche Liegenschaftsbesitzer animierte in energetische Massnahmen wie Gebäudehülle, Heizung, Warmwasseraufbereitung oder Stromproduktion zu investieren. Aus dieser Aktion resultierten über hundert GEAK®Plus-Beratungen. Zudem gibt es umfassende Informationen auf der Homepage des Kantons Zürich (energiefoerderung.zh.ch) sowie ein kantonales Förderprogramm. Der Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel ist aus Sicht des Stadtrats derzeit nicht erforderlich.

Frage 6: Um die von der Schweiz ratifizierten Pariser Klimaziele zu erreichen, müssen die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2050 komplett auf null reduziert werden. Dies wird auch den Weiterbestand der Gasversorgung und damit das Wädenswiler Gasnetz beeinflussen. Bereits die in Aussicht gestellten höheren CO₂-Abgaben sowie neue Vorschriften, dass fossil beheizte Bauten mit einem Quadratmeterverbrauch von mehr als 60 kWh im Jahr, beim Heizkesseleratz nicht mehr fossil beheizt werden dürfen, wird Auswirkungen auf den Gasabsatz in Wädenswil verursachen.

Daher wiederholen wir unsere Forderung aus der Interpellation vom 20. April 2017, auf Subventionen beim Ersatz von Gasheizungen und bei der Umstellung von Heizöl auf Erdgas zu verzichten. Wann legt der Stadtrat diesbezüglich eine neue Strategie vor? Welche kurzfristigen Massnahmen sind vom Stadtrat vorgesehen?

Antwort: Die Stadt Wädenswil verfolgt mit dem behördenverbindlichen «Masterplan Energie 2020+» die mit Bund und Kanton übereinstimmenden energie- und klimapolitischen Ziele. Mit dem in Revision befindlichen kommunalen Energieplan, welcher die bevorstehenden energiepolitischen Weichenstellungen von Bund und Kanton aufnimmt (CO₂-Gesetz des Bundes, Energiegesetz Kanton Zürich), werden die Grundlagen für die Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der Wärmeversorgung in der Stadt Wädenswil gebildet. Zur Erreichung dieser Ziele sind eine markante Absenkung der Treibhausgas-Emissionen und ein Ausbau der erneuerbaren Energieversorgung notwendig.

Gleichzeitig erfordern die grossen Umwälzungen im Energiemarkt und in der Energiepolitik eine Neuorientierung der Werke der Stadt Wädenswil als Energie-

versorger. Als städtische Abteilung werden die Werke diesen Herausforderungen aktiv begegnen und planen deshalb die Transformation von der reinen Gasversorgung, hin zur umfassenden Wärmeversorgung. Mit dem Budget 2021 können die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Finanzen, beschliesst:

1. Die Beantwortung der Interpellation der Fraktion der Grünen vom 19. November 2019, überwiesen am 10. Februar 2020, betreffend Konzessionsabgaben Erdgas ohne Rechtsgrundlage, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Abteilung Finanzen
 - Abteilung Werke
 - Mitglieder Stadtrat
 - Mitglieder Gemeinderat



Esther Ramirez
Stadtschreiberin

Versand: 3. November 2020
era